

# Masern

## **Erreger/Übertragung**

Masern sind eine hoch ansteckende virusbedingte Erkrankung, die nur beim Menschen vorkommt. Die Viren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, übertragen. Es kommt bereits nach kurzer Kontaktzeit bei fast allen nicht-immunen Personen zu einer Infektion. Etwa 95 % der Infizierten entwickeln Krankheitserscheinungen.

## **Krankheitserscheinungen**

Die Erkrankung verläuft in zwei Phasen: Nach der Ansteckung beginnt meist nach acht bis zwölf Tagen die Erkrankung mit Fieber, Husten, Schnupfen, Augenentzündungen und Rötung am Gaumen und Rachen sowie häufig auch Durchfall. Beweisend für die Infektion sind die auf der Mundschleimhaut erkennbaren kalkspritzerartigen, weißen Flecken (Koplik-Flecken). Meist am 14. bis 15. Tag tritt das typische Masern-Exanthem auf (bräunlich-rosafarbene Hautflecken, beginnend im Gesicht und hinter den Ohren) und bleibt etwa für vier bis sieben Tage bestehen. Auch wenn die akute Erkrankung bereits überstanden ist, können verschiedene Folgeerkrankungen (Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündung) auftreten. Sehr selten ist die gefürchtete Subakute Sklerosierende Panenzephalitis (SSPE), die nach Jahren unter Hirnabbau zum Tod führt. Für immungeschwächte Menschen (z.B. unter einer Chemotherapie) sind Masern akut lebensbedrohlich.

## **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Ein an Masern Erkrankter ist etwa vom fünften Tag vor bis vier Tage nach Auftreten des Exanthems ansteckend. Dabei ist die Ansteckungsfähigkeit unmittelbar vor Ausbruch des Exanthems am größten.

## **Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)**

Die Inkubationszeit kann 8-21 Tage betragen.

## **Vorbeugende Maßnahmen**

Wer einmal an Masern erkrankt war, ist lebenslang vor einer Ansteckung geschützt.

Ansonsten ist die Impfung der einzigste Schutz!

Derzeit ist eine Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat öffentlich empfohlen. Die zweite Impfung sollte bis zum Ende des 2. Lebensjahres erfolgt sein.

Nach 1970 Geborene ohne Impfschutz, mit nur einer Impfung oder mit unklarem Impfschutz sollten sich impfen lassen.

## **Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, wenn sie an Masern erkrankt oder dessen Verdächtige sind. Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Masern-Erkrankung informieren, die Leitung der Einrichtung muss sie dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems wieder besucht werden.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierfür nicht erforderlich.

Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 14 Tagen nach der Exposition nicht besuchen, es sei denn, es besteht ein Impfschutz oder eine frühere Masern-Erkrankung wird ärztlich bestätigt.

Nur einmal geimpfte Personen sollten umgehend die 2. Impfung erhalten.

Erfolgt bei Ungeimpften eine Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Exposition, darf die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden.

Des Weiteren kann eine Immunglobulingabe für gefährdete Personen mit hohem Komplikationsrisiko und für Schwangere erwogen werden.

## **Empfohlene Maßnahmen**

Auch unabhängig von Masernausbrüchen empfiehlt der Öffentliche Gesundheitsdienst für alle Kinder die zweimalige Impfung gegen Masern (als Kombinationsimpfstoff Masern, Mumps, Röteln und ggf. Windpocken).

Überprüfen Sie deshalb Ihren Impfstatus und den Ihrer Kinder anhand des Impfausweises und lassen Sie fehlende Impfungen komplettieren.